

STATUTEN für die Sektion



Armbrustschützen Emmental

Kurzform

AS Emmental

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Name und Sitz	3
1.1	Name	3
1.2	Sitz	3
2.	Zweck	3
3.	Verbandszugehörigkeit	3
4.	Bestand, Mitgliedschaft	3
4.1	Bestand	3
4.2	Mitgliedschaft	4
5.	Organisation	4
5.1	Die Organe des Vereins sind:	4
5.2	Die Hauptversammlung	5
5.3	Der Vorstand	5
5.4	Die Rechnungsrevisoren	7
5.5	Die Delegierten	7
6.	Finanzielles	7
6.1	Das Vereins- und Rechnungsjahr	7
6.2	Die Jahresbeiträge	7
7.	Das Schiesswesen	8
7.1	Schiess- und Festreglement	8
7.2	Anordnungen betr. Schiessanlässe	8
7.3	Vereins-/Jahresprogramm	8
7.4	Schiesskommission	8
7.5	Disziplinarfälle	8
8.	Waffen	9
8.1	Benützung durch aktive Schützen	9
8.2	Benützung durch Nichtmitglieder	9
8.3	Miete-/Kauf-System	9
8.4	Defekte Vereinsarmbrüsten	9
9.	Schlussbestimmungen	9
9.1	Statutenänderungen	9
9.2	Auflösung des Vereins	9
9.3	Hinweis auf BKAV- und EASV-Statuten	9
9.4	Ausserkraftsetzung der bisherigen Statuten	9
9.5	Inkrafttreten der vorliegenden Statuten	9

1. Name und Sitz

1.1 Name

Unter dem Namen Armbrustschützen Emmental besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Sitz

Der Sitz der Armbrustschützen Emmental befindet in 3550 Langnau i.E.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Armbrustschiessens im Allgemeinen, die Ausbildung von Jungschützen beiderlei Geschlechts, sowie die Pflege der Kameradschaft. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des **Berner Kantonalen Armbrustschützenverbandes (BKAV)**, der seinerseits ein Unterverband des **Eidgenössischen Armbrustschützenverbandes (EASV)** ist, sowie als Mitglied der **Unfallversicherung schweizerischer Schützenverbände (USS)** und der **Vereinigung bernischer Sportverbände (VBSV)** figuriert.

Ebenso Mitglied der **ASGADE** Vereinigung der Armbrust Schützen Gesellschaften an der Emme.

Die Statuten und Reglemente dieser Verbände sind verbindlich.

4. Bestand, Mitgliedschaft

4.1 Bestand

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Diese werden unterteilt in:

- Aktivmitglieder
- B-Mitglieder
- Veteranen/Ehrenveteranen
- Jungschützen
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

4.1.1 Aktivmitglieder

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, welcher von der ordentlichen Hauptversammlung zu genehmigen ist. Das Mindestalter beträgt 15 Jahre.

4.1.2 B-Mitglieder

Sind Personen welche ihre Hauptschiesstätigkeit in einer anderen Sektion tätigen und/oder nur an Übungen oder Vereinsanlässen teilnehmen. Sie entrichten einen von der Hauptversammlung festzulegenden Jahresbeitrag.

4.1.3 Veteranen/Ehrenveteranen

4.1.3.1 Im Jahre, in welchem das Mitglied das 60. Altersjahr vollendet, wird es zum Veteran ernannt.

4.1.3.2 Das Ehrenveteranenalter beginnt mit dem Jahr, in welchem das 70. Altersjahr erreicht wird.

4.1.3.3 Veteranen/Ehrenveteranen stehen den Aktivmitgliedern in Rechten und Pflichten gleich.

4.1.4 Jungschützen

4.1.4.1 Armbrustschützen im Alter von 10. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr werden als Jungschützen bezeichnet. gem. EASV

4.1.4.2 Es wird ihnen in der Regel der halbe Mitgliederbeitrag verlangt.

4.1.4.3 Pflichten und Rechte entsprechen denjenigen der Aktivmitglieder.

4.1.4.4 Jugendliche vom 10. bis 20. Altersjahr haben die Möglichkeit, an den jeweiligen Jungschützenkursen teilzunehmen. Sie sind nicht beitragspflichtig.

4.1.5 Ehrenmitglieder

4.1.5.1 Personen, die sich im Verein oder um den Armbrustschiesssport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

4.1.5.2 Ehrenmitglieder behalten das Stimmrecht, sind jedoch der Leistung des Mitgliederbeitrages enthoben.

4.1.5.3 Die Möglichkeit des Bestimmens eines Ehrenpräsidenten bleibt vorbehalten.

4.1.6 Freimitglieder

4.1.6.1 Der Status eines Freimitgliedes entspricht grundsätzlich demjenigen eines Ehrenmitgliedes. Es kann z.B. ein Mitglied zum Freimitglied ernannt werden, wenn besondere Umstände (Invalidität etc.) eintreten oder vorliegen.

4.1.7 Passivmitglieder

4.1.7.1 Als Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person beitreten. Sie entrichten einen von der Hauptversammlung festzulegenden Mindestjahresbeitrag.

4.1.8 Gönner

4.1.8.1 Als Gönner kann jede natürliche und juristische Person beitreten. Sie entrichten einen in der Höhe freiwilligen Beitrag.

4.2 Mitgliedschaft

4.2.1 Die Mitgliedschaft beginnt gemäss Ziffer 4.1.1

4.2.2 Sie erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes.

4.2.3 Jedes Mitglied hat das Recht, die Mitgliedschaft auf das Ende eines Kalenderjahres mittels schriftlichem Austrittsbegehren an den Präsidenten aufzulösen. Über nicht termingerechte Austritte entscheidet von Fall zu Fall der Vorstand.

4.2.4 Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Reglemente, sowie die Beschlüsse des Vereins zu befolgen, die Vereinsinteressen zu wahren und zu unterstützen und den finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.

4.2.5 Durch Beschluss der Hauptversammlung, welcher eine 2/3-Mehrheit bedingt, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern wichtige Gründe vorliegen. Als solche gelten insbesondere:

- Verstoss gegen die Interessen des Vereins
- Nichtbezahlen des Mitgliederbeiträge

4.2.6 Dem Vorstand obliegt die Pflicht, bei Feststellung eines Ausschlussgrundes der ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung einen entsprechenden Antrag auf Ausschluss des Mitgliedes zu stellen.

4.2.7 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Andererseits haftet bei Austritt oder Ausschluss jedes Mitglied für seine persönlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

4.2.8 Passivmitglieder und Gönner werden nicht zur Hauptversammlung eingeladen und besitzen kein Stimmrecht.

5. Organisation

5.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

5.2 Die Hauptversammlung

- 5.2.1 Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.
- 5.2.2 Die Mitglieder werden einmal jährlich zur ordentlichen Hauptversammlung einberufen. Diese findet jeweils bis spätestens Ende Februar statt.
- 5.2.3 Bei Bedarf kann der Vorstand jederzeit eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen. Dazu ist er von Gesetzes wegen verpflichtet, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- 5.2.4 Die sowohl an einer ordentlichen wie an einer ausserordentlichen Hauptversammlung zu behandelnden Geschäfte sind entsprechend zu traktandieren.
- 5.2.5 Der ordentlichen Hauptversammlung fallen insbesondere folgende Geschäfte zu:
- Genehmigung des Protokolls
 - Mutationen: Neu-Eintritte
 - Austritte
 - Ausschlüsse
 - Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
 - Genehmigung der Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - des 1. Schützenmeisters
 - des Jungschützenleiters
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
 - Genehmigung des Budgets für das Folgejahr
 - Wahlen
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
 - des Fähnrichs
 - der Delegierten
 - Tätigkeitsprogramm des nächsten Jahres
 - Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - Beschlussfassung über Statutenrevisionen
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - Verschiedenes
- 5.2.6 Abstimmungen und Wahlen
- 5.2.6.1 Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Bei Wahlen ist im ersten und zweiten Wahlgang das absolute und im dritten Wahlgang das relative Mehr massgebend.
- 5.2.6.2 Die Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder können sie geheim durchgeführt werden.
- 5.2.6.3 Bei offenen Abstimmungen und Wahlen enthält sich der Präsident der Stimme. Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen stimmt er mit. Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen gibt er den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet nach dem dritten Wahlgang da Los.
- 5.2.7 Allfällige Anträge zur Traktandenliste der Hauptversammlung sowie weitere Anträge sind dem Präsidenten bis spätestens 31. Dezember schriftlich mitzuteilen.

5.3 Der Vorstand

- 5.3.1 Der von der Hauptversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählte Vorstand leitet den Verein, vertritt ihn nach aussen und besorgt die Geschäfte im Rahmen der ihm gemäss Statuten eingeräumten Kompetenzen.

- 5.3.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Die Besetzung der Chargen richtet sich nach den anfallenden Arbeiten und Aufgaben. In der Regel besteht der Vorstand aus:
- dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Sekretär
 - dem Kassier
 - dem 1. Schützenmeister
 - dem 2. Schützenmeister
 - dem Jungschützenleiter
 - dem Materialverwalter/Anlagenverwalter
 - dem Beisitzer
- 5.3.3 Das Amt des Vizepräsidenten kann als zusätzliche Charge auf ein anderes Vorstandsmitglied, in der Regel dem 1. Schützenmeister, übertragen werden.
- 5.3.4 Das Amt des Sekretärs kann nötigenfalls aufgeteilt werden in
- korrespondierender Sekretär
 - protokollierender Sekretär (Aktuar)
- 5.3.5 Nach Ablauf der zweijährigen Wahlperiode sind die amtierenden Vorstandsmitglieder wieder wählbar. Tritt die Mehrheit der Vorstandsmitglieder gleichzeitig zurück, so ist der gesamte Vorstand neu zu wählen.
- 5.3.6 Rücktrittsbegehren (Demissionen) sind bis 31. Dezember schriftlich an den Präsidenten zu richten. Der Präsident seinerseits richtet sein Demissionsschreiben an den Vizepräsidenten.
- 5.3.7 Der Vorstand trifft seine Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip.
- 5.3.8 Die Funktionen der Vorstandsmitglieder
- 5.3.8.1 Der Präsident
Besorgt die laufenden Geschäfte. Er leitet die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlung. Er führt in organisatorischen und administrativen Belangen mit dem Sekretär, in finanziellen Belangen mit dem Kassier und in schiesstechnischen Belangen mit dem 1. Schützenmeister die rechtsverbindliche Unterschrift. Er erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.
- 5.3.8.2 Der Vizepräsident
Ist Stellvertreter des Präsidenten und tritt bei dessen Verhinderung in seine Rechte und Pflichten. Er unterstützt den Präsidenten in dessen Amt.
- 5.3.8.3 Der Sekretär
Führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen. Den Vorstandsmitgliedern stellt er von allen Sitzungen und Versammlungen innert 2 Wochen ein Exemplar des Protokolls zu. Die übrigen Vereinsmitglieder erhalten das Protokoll der Hauptversammlung mit der Einladung für die folgende Hauptversammlung. Die Protokolle sind jeweils an der nächstfolgenden Sitzung bzw. Versammlung genehmigen zu lassen. Im weiteren besorgt er die Vereinskorrespondenz, führt das Mitgliederverzeichnis und verwaltet des Vereinsarchiv.
- 5.3.8.4 Der Kassier
Besorgt das gesamte Finanzwesen des Vereins und ist für das Inkasso der Mitgliederbeiträge und allfälligen Armbrustmieten verantwortlich. Er sorgt für geordnete Belege. Alle Rechnungen sind vor deren Bezahlung vom Verursacher und solche über Fr. 2500.- ausserdem vom Präsidenten mitvisieren zu lassen. Auf Verlangen hat er dem Vorstand und den Revisoren über den Stand der Kasse und über die Buchführung Aufschluss zu geben. Er erstellt die Jahresrechnung mit Bilanz, den Kasse- und Vermögensbericht sowie das Budget für das Folgejahr und legt dieses dem Vorstand z.H. der Hauptversammlung zur Genehmigung vor.
- 5.3.8.5 Der/die Schützenmeister
Überwachen und kontrollieren den Schiessbetrieb. Sie bestellen das notwendige Material. Sie sind für eine fristgerechte Anmeldung der Sektion und der Mitglieder

für Schützenfeste verantwortlich. Der 1. und 2. Schützenmeister arrangieren sich in Bezug auf die Arbeitsteilung unter Orientierung des Präsidenten.

Der 1. Schützenmeister fasst z.H. der Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

5.3.8.6 Der Jungschützenleiter

Ist zuständig für alle Belange der Ausbildung von Jungschützen. Er organisiert die entsprechenden Kurse und ist für eine reibungslose Abwicklung derselben verantwortlich. Er arbeitet diesbezüglich eng mit dem Nachwuchsobmann des Kantonalverbandes zusammen. Er ist besorgt, dass vereinsintern alle interessierten Stellen (Präsident, Schützenmeister, Standwart etc.) über den Ablauf der Kurse orientiert werden. Er unterstützt den Präsidenten in allen Belangen des Jungschützen- und Ausbildungswesens. Er erstattet z.H. der Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

5.3.8.7 Der Beisitzer

Steht dem Präsidenten für spezielle Aufgaben zur Verfügung. Er unterstützt ihn in allen Belangen und ist bereit, dort mitzuhelfen wo es nötig ist.

5.3.8.8 Der Materialverwalter

Ist für das gesamte Schiess- und Vereinsmaterial verantwortlich. Er führt darüber ein genaues Inventar. Er ist für Ordnung und Sauberkeit im Schiess- und Scheibenstand und der Umgebung besorgt. Besondere Vorkommnisse meldet er unverzüglich der Vereinsleitung.

5.3.8.9 Der Fähnrich (Nichtmitglied des Vorstandes)

Rückt mit der Fahne oder Standarte immer dann aus, wenn es der Vorstand oder der Präsident anordnet. Im Verhinderungsfalle regelt er seine Stellvertretung selber. Im Übrigen ist er für eine sach- und fachgerechte Aufbewahrung des Vereinsbanners verantwortlich.

5.4 Die Rechnungsrevisoren

5.4.1 Die ordentliche Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar. Die Amtsdauer der beiden Rechnungsrevisoren überschneidet sich jeweilig um ein Jahr.

5.4.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen vor der ordentlichen Hauptversammlung die gesamte Buchführung und überzeugen sich vom Vorhandensein der ausgewiesenen Geldmittel und Inventarwerte. Sie erstellen z.H. der Hauptversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht und stellen Antrag auf Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung. Bei allfälliger Übergabe der Kasse im Laufe des Vereinsjahres haben sie die Richtigkeit der übergebenen Vermögenswerte zu überprüfen und in einem Übergangsprotokoll zu bestätigen.

5.5 Die Delegierten

Die Hauptversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes die zur Vertretung des Vereins in den Organisationen gemäss Art. 3 erforderlichen Delegierten.

6. Finanzielles

6.1 Das Vereins- und Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

6.2 Die Jahresbeiträge

Der Jahresbeitrag der Mitgliederkategorien gemäss Ziff. 4.1 wird von der Hauptversammlung festgelegt. Diese sind aber auf höchstens Fr. 300.- begrenzt.

6.2.1 Die Mitgliederbeiträge sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

6.2.2 Mitglieder, die nach dem 31. Dezember (siehe Ziff. 4.2.3) ihren Austritt erklären, haben für das folgende Vereinsjahr den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

- 6.2.3 Über die Höhe des Jahresbeitrages für Mitglieder, die im Laufe des Vereinsjahres eintreten, entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.
- 6.2.4 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
- Mitgliederbeiträgen
 - Zuwendungen von Dachverbänden
 - Zinserträgen aus dem Vermögen
 - Einnahmen aus Schiessanlässen
 - Verkauf von Schiessmaterial
 - Ertrag aus der Schützenwirtschaft
 - Zuwendungen von Gönnern
 - sonstigen Einnahmen
- 6.2.5 Die Ausgaben bestehen aus
- Abgaben an die Verbände
 - Materialankäufe
 - Hypothekarzinsen
 - Unterhalt der Liegenschaft
 - allgemeine Betriebsunkosten
 - unvorhergesehene Auslagen
- 6.2.6 Für ausserordentliche Ausgaben, welche im Budget nicht vorgesehen sind, steht dem Vorstand ein Kredit von Fr. 1000.- für einmalige oder wiederkehrende Ausgaben zur Verfügung. Der Vorstand legt der Hauptversammlung über die Verwendung dieses Kredites Rechenschaft ab.
- 6.2.7 Der Kassier ist in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand für die mündelsichere Anlage allfällig disponibler Geldmittel verantwortlich.

7. Das Schiesswesen

7.1 Schiess- und Festreglement

Die Mitglieder befolgen die Bestimmungen des Schiess- und Festreglementes des EASV.

7.2 Anordnungen betr. Schiessanlässe

Der Verein richtet sich in seinen Anordnungen über Schiessanlässe, Feste etc. nach den Reglementen und Bestimmungen der Verbände welchen er angehört.

7.3 Vereins-/Jahresprogramm

Das vereinsinterne Jahresprogramm wird vom 1. Schützenmeister in Zusammenarbeit mit dem Vorstand ausgearbeitet und ist von der Hauptversammlung zu genehmigen. Der Besuch der inner- und ausserverbandlichen Festanlässe wird anlässlich von Vereinszusammenkünften organisiert.

7.4 Schiesskommission

Auf Antrag des Vorstandes kann in speziellen Fällen eine Schiesskommission eingesetzt werden, welche in der Regel aus fünf Mitgliedern besteht und von der Hauptversammlung gewählt wird. Der 1. Schützenmeister und der Vereinssekretär (Protokoll) gehören dieser Kommission von Amtes wegen an. Der Kommission fallen die Vorarbeiten und die Durchführung von Schiessanlässen grösseren Ausmasses zu.

7.5 Disziplinarfälle

Disziplinarfälle werden nach den Bestimmungen des Disziplinarreglementes EASV behandelt.

8. Waffen

8.1 Benützung durch aktive Schützen

Die Vereinsarmbrüste dürfen grundsätzlich von allen aktiven Schützen benützt werden. Die Armbrüste sind vor und nach dem Gebrauch fachgerecht zu pflegen.

8.2 Benützung durch Nichtmitglieder

Von Nichtmitgliedern dürfen die Geräte nur im Beisein eines Aktivmitgliedes verwendet werden. Der betreuende Schütze ist verpflichtet, die Armbrust vor und nach der Benutzung fachgerecht zu behandeln.

8.3 Miete-/Kauf-System

Sofern genügend Armbrüste vorhanden sind oder der entsprechende Fonds den Ankauf einer weiteren Armbrust zulässt, können Vereinsarmbrüste von den Aktivmitgliedern im Miete-/Kauf-System (Leasing) erworben werden. Das entsprechende Reglement "Armbrustfonds" ist integrierender Bestandteil dieser Statuten.

8.4 Defekte Vereinsarmbrüsten

Defekte an Vereinsarmbrüsten gehen zu Lasten des Vereins, sofern die Reparatur nicht infolge unsachgemässer Behandlung notwendig wird und der Verursacher einwandfrei ermittelt werden kann.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Statutenänderungen

9.1.1 Statutenänderungen fallen in den Kompetenzbereich der Hauptversammlung. Für eine rechtsgültige Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

9.1.2 Das Traktandum "Statutenänderung" muss auf der diesbezüglichen Traktandenliste aufgeführt sein.

9.2 Auflösung des Vereins

9.2.1 Die Auflösung des Vereins kann an einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung beschliesst die Hauptversammlung mit einer 4/5-Mehrheit.

9.2.2 Solange mindestens 7 Mitglieder das Fortbestehen des Vereins verlangen, darf dieser nicht aufgelöst werden.

9.2.3 Im Falle einer Auflösung des Vereins sind die vorhandenen Vermögenswerte und das Inventar gemäss den Kantonalstatuten zuhanden eines allfälligen späteren Rechtsnachfolgers dem BKAV zur Aufbewahrung zu übergeben.

9.3 Hinweis auf BKAV- und EASV-Statuten

Wo diese Statuten nichts besonders bestimmen, gelten sinngemäss die Statuten des BKAV und des EASV.

9.4 Ausserkraftsetzung der bisherigen Statuten

Mit der Genehmigung dieser Statuten durch die Hauptversammlung werden diejenigen vom und alle darauf bezogenen, abweichenden Vorstands- und Vereinsbeschlüsse ausser Kraft gesetzt.

9.5 Inkrafttreten der vorliegenden Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 07. Dezember 2012 genehmigt und treten nach deren Genehmigung durch den Berner Kantonalen Armbrustschützenverband (BKAV) auf den 01.01.2013 in Kraft.

Ort/Datum: Langnau 11.12.2012

Armbrustschützen Emmental

P. Salzmänn
Präsident

F. Loosli
Sekretär

Genehmigt:
Ort/Datum: Biel 07.01.2013

BERNER KANTONALER ARMBRUSTSCHÜTZENVERBAND

R. Eschmann
Präsident

R. Wettstein
Sekretärin